

STATUTEN

Evangelischer Frauenverein Gossau Gegründet im Jahr 1897

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen " Evangelischer Frauenverein Gossau" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau.

²Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein) und des Zusammenschlusses St. Gallen – Appenzell.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

²Der Verein kann Kurse, Vorträge, Ausflüge und andere Anlässe für Vereinsmitglieder veranstalten.

³Der Verein kann eine Brockenstube unterhalten, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden. Der Erlös wird für Spenden an sozial tätige Institutionen oder sozial benachteiligte Mitmenschen verwendet.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich an eine Vorstandsfrau erfolgen.

²Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

⁴Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁵Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühling statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

²Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

³Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

⁴Die Durchführung der Hauptversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg ist zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend den statutarischen Bestimmungen.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gelten Art. 5 Abs. 2 und 4 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

¹Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Hauptversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die Fr. 2000.- pro Jahr übersteigen.
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Anträge / Allgemeine Umfrage

²In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst; die Wahl der Präsidentin hat durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

²Rücktritte sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor einer Hauptversammlung bekanntzugeben.

³Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Die für die Einberufung verantwortliche Person muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse analog Art. 7.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien. Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

¹Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre.

²Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

¹Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Erträgen aus der Brockenstube, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

²Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

¹Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

²Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Vermögensverwendung

¹Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

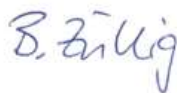
²Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

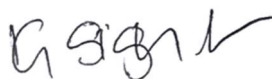
Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom März 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom März 2004.

Gossau, 09. März 2023



Die (Vize-)Präsidentin:



Die Kassierin: